

# Energiefonds-Reglement

vom 11. September 2019



Der Gemeinderat Wittenbach erlässt gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetz (sGS 151.2) und Art. 34 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2012 folgendes

## Energiefonds-Reglement

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### *Gegenstand*

##### **Art. 1**

Dieses Reglement regelt:

- a) die finanzielle Förderung von energetischen Massnahmen zur Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Emissionen und die nachhaltige Energienutzung;
- b) die Aufgaben und Finanzierung der Energieberatung und der Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde Wittenbach im Bereich Energie.

#### *Finanzierung*

##### **Art. 2**

Der Energiefonds wird jährlich durch folgende Einlagen finanziert:

- Beitrag aus dem KAL (kommunale Abgabe und Leistungen aus dem Stromverkauf) der Elektrizitätsversorgung;
- Beitrag pro m<sup>3</sup> verrechnetem Abwasser;
- Beitrag aus der Druckleitung/Kraftwerk ARA Morgental;
- allfällig weitere Beiträge.

Der Gemeinderat legt die Höhe der Einlagen jährlich auf Antrag der entsprechenden Kommissionen fest.

#### *Nicht bezogene Mittel*

##### **Art. 3**

Fondseinlagen, die bis Ende Jahr nicht bezogen werden, verbleiben im Energiefonds.

#### *Zuständigkeit*

##### **Art. 4**

Die Bauverwaltung und Finanzverwaltung vollziehen dieses Reglement und erlassen die Verfügungen.

#### *Öffentlichkeitsarbeit*

##### **Art. 5**

Die Energiestadtcommission engagiert sich in der Öffentlichkeit zu Energiethemen.

## II. Voraussetzungen der Förderung

### *Grundsatz*

#### *Art. 6*

Damit eine Massnahme im Sinne von Art. 1 lit. a gefördert werden kann, muss sie während ihrer ganzen technischen Nutzungsdauer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen und dabei eine vom Gemeinderat festzulegende Mindestwirkung erzielen:

- Reduktion oder effizientere Nutzung von Energie;
- Produktion von CO<sub>2</sub>-neutraler Energie;
- andere Form der Umsetzung der Energiestrategie.

Massnahmen, die der Energiestrategie der Gemeinde Wittenbach widersprechen, werden nicht gefördert.

### *Sachliche Voraussetzungen*

#### *Art. 7*

In sachlicher Hinsicht müssen zur Förderung einer Massnahme kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- die Massnahme wird auf dem Gebiet der Gemeinde Wittenbach ausgeführt;
- die Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik;
- das Beitragsgesuch ist vor Ausführungsbeginn von der Bauverwaltung Wittenbach geprüft und genehmigt;
- im Energiefonds stehen genügend Mittel zur Verfügung.

## III. Förderbereiche

### *Ausführungsbestimmungen*

#### *Art. 8*

Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Energiestadtcommission ergänzende Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement. Darin werden definiert:

- die Förderbereiche;
- ergänzende Voraussetzungen zu den Förderbereichen;
- Höhe und Obergrenze der Beiträge.

#### IV. Bemessung und Ausrichtung

##### *Grundsatz*

##### **Art. 9**

Gesuche werden nur behandelt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Auf die Gewährung von Beiträgen besteht kein Rechtsanspruch.

Die Ausrichtung von Beiträgen ist beschränkt auf die im Energiefonds enthaltenen Mittel und erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Gesuches.

Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Energiestadt-kommission.

##### *Auszahlung*

##### **Art. 10**

Die Beiträge werden gemäss den Ausführungsbestimmungen zum Energiefonds-Reglement ausgerichtet.

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach der Meldung des Abschlusses der Arbeiten bzw. Vorlage der Abrechnung oder Originalquittungen.

##### *Rückforderung von Beiträgen*

##### **Art. 11**

Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn:

- a) sie durch unwahre Angaben erwirkt werden;
- b) die Auflagen nicht erfüllt werden.

#### V. Schlussbestimmungen

##### *Aufhebung bisherigen Rechts*

##### **Art. 12**

Das Energiefonds-Reglement vom 23. September 2009 wird aufgehoben.

##### *Referendum*

##### **Art. 13**

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Eine Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements ist nicht erforderlich.

##### *Inkrafttreten*

##### **Art. 14**

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglements.



Vom Gemeinderat erlassen am 11. September 2019.

**Gemeinderat Wittenbach**

Oliver Gröble  
Gemeindepräsident

Florian Hafner  
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 03.10.2019 bis 11.11.2019.

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 01.01.2020.